

**Satzung zur Erhebung von Kosten
der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Riesa
(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)
vom 16. November 2020**

in der Fassung der 1. Änderung vom 14. März 2024

LESEFASSUNG

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) z. g. d. G. vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) z. g. d. G. vom 25. Juni 2019 (GVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFWVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. 291) z. g. d. VO vom 7. August 2019 (GVBl. S 650) sowie §§ 9 f. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (GVBl. S. 117) z. g. d G. vom 5. April 2019 (GVBl. S 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- § 4 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
- § 5 Kostenberechnung
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Riesa

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Riesa im Sinne der §§ 2, 6, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage von § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Riesa in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Riesa durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Art. 3 Nr. 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Diensteausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für jeden anderen Einsatz der Feuerwehr, der nicht unter § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG fällt, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Dies gilt für:

1. technische Hilfe, die nicht unter § 3 dieser Satzung fällt (z.B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstige umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Entfernung von Eiszapfen; Gehölzarbeiten; das Einfangen und das In-Sicherheit-Bringen von Tieren, die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung, Abstellen von Wasserleitungen),
2. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz; Anleiterproben sowie andere praktische Übungen mit Geräten der Feuerwehr; Aufschaltung von Brandmeldeanlagen),
3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Brandschutzunterweisungen; Ausbildung von Brandschutzhelfern; Handhabung von Feuerlöschern),
4. Werkstattleistungen,
5. Verleih von Geräten.

§ 5

Kostenberechnung

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Personals. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Riesa der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zu vergüten.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeug beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherungswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und

Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeitansatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.

- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau angerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte und Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, sind diese nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 und § 4 dieser Satzung zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und spezieller Materialien bzw. Geräte, die nicht von der Feuerwehr Riesa vorgehalten werden.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird von demjenigen verlangt, der nach § 3 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von denjenigen in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
<i>FwKS</i>		11.11.2020	16.11.2020	11.12.2020 Riesaer. 47/2020	01.01.2021
<i>1. Änderung</i>	§ 3 § 5 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 8 des Gebühren- verzeichnis	13.03.2024	14.03.2024	eAmtsblatt e10/2024 v. 15.03.2024	20.01.2024

Für Kosten, die vor dem 01.01.2021 entstanden sind und die erst nach diesem Zeitpunkt fällig werden, sind die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenschuld gegolten haben.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Riesa

1. Personalgebühren	Betrag in Euro pro Einsatzstunde
1.1 Einsatzkräfte des gehobenen- feuerwehrtechnischen Personals	30,75 €
1.2 Einsatzkräfte des mittleren- feuerwehrtechnischen Dienst	23,41 €
1.3 Einsatzkräfte FFw	9,88 €
1.4 ehrenamtl. Sicherungskräfte bei Veranstaltungen (Brandsicherheitswache)	25,00 €

Zuschläge:

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (Hitzeschutzbekleidung und Vollschutzanzug) sowie besondere Schmutzarbeiten (z. B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe, Kehren von stark verschmutzten Straßen) erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

2. Fahrzeuggebühren	Betrag in Euro pro Einsatzstunde
2.1 Drehleiter	55,49 €
2.2 Führungsfahrzeuge	331,58 €
2.3 Nutzfahrzeuge	362,80 €
2.4 Löschfahrzeuge	203,46 €
2.5 GWG Logistik	105,75 €
2.6 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	61,12 €
2.7 Gefahrgutfahrzeuge	236,59 €
2.8 ABC-Erkunder	34,02 €
2.9 Rettungsboot mit Trailer	259,57 €

3. Gebühren Schlauchwerkstatt	Betrag in Euro pro Stück
3.1 Saug- und Druckprüfung A-B-C Saugschlauch	5,67 €
3.2 Reinigen, Prüfen, Trocknen	
A-Druckschlauch	11,41 €
B-Druckschlauch bis 10m	7,23 €
B-Druckschlauch über 10m	10,08 €

C-Druckschlauch bis 20m	6,42 €
C-Druckschlauch über 20m	9,23 €
D-Druckschlauch bis 20m	5,54 €
D-Druckschlauch über 20m	7,89 €

3.3 Kupplung aus-/ einbinden und Nachprüfung nach Reparatur

A-Druckkupplung	7,57 €
B- Druckkupplung	5,19 €
C-Druckkupplung	4,45 €
D-Druckkupplung	2,61 €

3.4 Sonstiges

Vorreinigung Schlauch bei Starkverschmutzung	3,15 €
Vulkanisieren eines Druckschlauchs	3,15 €
Beschriften eines Druckschlauchs	1,26 €
Bestücken eines C-Tragekorbes	4,78 €

4. Gebühren Atemschutzwerkstatt

Betrag in Euro pro Stück

4.1 Atemschutzmaske

nach Benutzung reinigen, desinfizieren, trocknen, prüfen/ Ersatzteilausch	11,35 €
Halbj. Prüfung, Erstprüfung / Ersatzteilausch	7,00 €
Tragedosen reinigen und desinfizieren	1,75 €
Einschweißen Atemschutzmaske / Lungenautomaten	1,75 €

4.2 Pressluftatmer

nach Benutzung reinigen, desinfizieren, trocknen, prüfen/ Ersatzteilausch	26,26 €
Halbj. Prüfung, Erstprüfung / Ersatzteilausch	14,00 €

4.3 Pressluftflaschen auf Betriebsdruck füllen sowie Ventildichtprüfung

Pressluftflaschen bis 4l	3,50 €
Pressluftflaschen bis 6,8l	5,30 €

4.4 Lungenautomat

nach Benutzung reinigen, desinfizieren und prüfen incl. Ersatzteilausch / Halbjahresprüfung / Erstprüfung	11,10 €
---	---------

Reparieren des Niederdruckschlauchs und prüfen	3,15 €
--	--------

4.5 Sonstige

Rettungstasche prüfen und reinigen	2,91 €
------------------------------------	--------

Erfassen von Neugeräten/ Bekleben von Barcodes	4,38 €
--	--------

5. Feuerwehreinsatzbekleidung**Betrag in Euro pro Stück****5.1 Chemikalienschutzbekleidung**

Chemikalienschutzanzug turnusmäßiges Intervall, Wartung und Prüfung/ Ersatzteilausch	57,46 €
--	---------

Chemikalienschutzanzug Wartung nach Übung, reinigen, desinfizieren und prüfen/ Ersatzteilausch	60,34 €
--	---------

Chemikalienschutzhandschuhe reinigen und desinfizieren	4,96 €
--	--------

5.2 Jacken und Hosen

Einsatzjacke reinigen und trocknen	4,51 €
------------------------------------	--------

Einsatzhose reinigen und trocknen	4,51 €
-----------------------------------	--------

Überjacke reinigen und trocknen	4,51 €
---------------------------------	--------

Überhose reinigen und trocknen	4,51 €
--------------------------------	--------

Einsatzjacke reinigen, imprägnieren und trocknen	5,67 €
--	--------

Einsatzhose reinigen, imprägnieren und trocknen	5,67 €
---	--------

Überjacke reinigen, imprägnieren und trocknen	5,67 €
---	--------

Überhose reinigen, imprägnieren und trocknen	5,67 €
--	--------

5.3 Sonstiges

Bebänderung reinigen und trocknen	5,67 €
-----------------------------------	--------

Feuerwehrleine reinigen und trocknen	4,58 €
--------------------------------------	--------

Feuerwehrleinenbeutel reinigen und trocknen	4,58 €
---	--------

Feuerwehrschtzhandschuhe reinigen und trocknen	4,58 €
--	--------

Flammschutzhaube	2,64 €
------------------	--------

Schnittschutzbekleidung	4,51 €
-------------------------	--------

6. Sonstige Werkstattleistungen

Betrag in Euro pro Stück

6.1 Leitern

4-teilige Steckleiter Sicht- und Belastungsprüfung nach Geräteprüfanordnung	18,82 €
---	---------

3-teilige Schiebleiter Sicht- und Belastungsprüfung nach Geräteprüfanordnung	37,65 €
--	---------

Multifunktionsleiter Sicht- und Belastungsprüfung nach Geräteprüfanordnung	9,45 €
--	--------

Klappleiter Sichtprüfung nach Geräteprüfanordnung	5,04 €
---	--------

6.2 sonstige Geräte

Einreißhaken Sicht- und Belastungsprüfung nach Geräteprüfanordnung	5,00 €
--	--------

Feuerwehrleine Sichtprüfung nach Geräteprüfanordnung	8,19 €
--	--------

Feuerwehrhaltegurt Sichtprüfung nach Geräteprüfanordnung	2,61 €
--	--------

Luftheber Prüfung nach Einsatz / Jahresprüfung nach Geräteprüfanordnung	18,56 €
---	---------

Hebekissen Prüfung nach Einsatz / Jahresprüfung nach Geräteprüfanordnung	15,49 €
--	---------

Rohr- und Dichtkissen Prüfung nach Geräteprüfanordnung	7,47 €
--	--------

Dichtbänder Prüfung nach Geräteprüfanordnung	7,47 €
--	--------

Rettungsplattform Sichtprüfung	6,29 €
--------------------------------	--------

Wasserführende Armaturen	3,52 €
--------------------------	--------

Feuerlösch-Kreiselpumpe	56,77 €
-------------------------	---------

7. Dienstleistungen vorbeugender Brandschutz

Die folgenden Zeitangaben sind als Anhalt zu verstehen. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

Brandverhütungsschau	01:30 h	127,59 €
----------------------	---------	----------

Nachschau Brandverhütung	01:30 h	127,59 €
--------------------------	---------	----------

Stellungnahmen, Begutachtungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen	01:00 h	85,06 €
--	---------	---------

Beratungen im baulichen und technischen Brandschutz	00:30 h	42,53 €
Aufschaltungen von BMA sowie notwendige Folgearbeiten Überprüfungen	00:30 h	42,53 €
Arbeiten und Überprüfungen an Einrichtungen mit Feuerwehrschießung	00:30 h	42,53 €
Prüfung der Löschwasserversorgung Im Hinblick auf Fw-technische Belange	00:30 h	42,53 €
Anleiterproben zur Nachweisführung des 2. Rettungsweges sowie andere praktische Überprüfungen mit Gerät	01:00 h	85,06 €
Schulungen und Unterweisungen	03:45 h	318,98 €

Für Dienstleistungen mit Einsatzcharakter, wie z. B. Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, In-Sicherheit-Bringen von Tieren, Beseitigung von Tierkadaver, Abstellen von Wasserleitungen, Gefahrstoffmessungen mit Protokoll werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

Dienstleistungen, die nicht explizit aufgeführt sind, werden auf Anfrage minutengenau nach Material- und Personalaufwand abgerechnet.

8. Gebühren für Alarmierungen

Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen, Fehlalarmierungen aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen und Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

9. Gebühren für Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemittel sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10. Entsorgungsgebühren

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.